

***Zusammenschluss der BLS Lötschbergbahn AG und der
Regionalverkehr Mittelland AG
zur BLS AG***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 25. April 2006, RRB Nr. 2006/808

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Zusammenschluss der BLS und RM zur BLS AG	5
2.1 Gründung einer neuen Gesellschaft (BLS AG)	5
2.2 Absorptionsfusionen	6
2.3 Umtauschverhältnisse	7
2.4 Beurteilung aus Sicht des Kantons Solothurn	7
3. Rechtliches	7
4. Antrag	8
5. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Die heutige Bahnlandschaft in der Schweiz soll konsolidiert werden. Der Bundesrat hat sich 2004 für das Modell „SBB+X“ entschieden. Dabei sollen künftig auf dem Normalspurnetz neben den SBB zwei bis drei konkurrenzfähige Privatbahnen aktiv sein, die im regionalen Personenverkehr untereinander und mit den SBB im Wettbewerb stehen und auch in einem europäisch geöffneten Ausschreibungswettbewerb überlebensfähig sind. Der beabsichtigte Zusammenschluss der BLS Lötschbergbahn AG (BLS) und der Regionalverkehr Mittelland AG (RM) entspricht der erwähnten Zielsetzung des Bundes. Mit der Gründung der BLS AG am 24. April 2006 haben die Aktionäre der BLS und RM die entsprechenden Schritte eingeleitet.

Auf der Basis der definitiven Abschlüsse 2005 der BLS und RM werden die Umtauschverhältnisse der Aktien ermittelt und festgelegt. Die Umtauschverhältnisse sind sowohl bei der Gründung der BLS AG für die Gründer wie auch anlässlich der Fusionen für sämtliche weitere Aktionäre identisch. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Vorlage waren die Arbeiten zur Ermittlung der Umtauschverhältnisse noch nicht abgeschlossen.

Vermögensmässig wird sich für den Kanton Solothurn nichts ändern. Eine bestehende Beteiligung des Verwaltungsvermögens wird ohne Wertveränderung durch eine neue Beteiligung im Verwaltungsvermögen ersetzt. Die Beteiligung an der RM ist zu einem Restbuchwert von 1 Franken bilanziert. Die Zweckbestimmung (öffentlicher Verkehr) bleibt unverändert.

Kurz- und mittelfristig sollen durch den Zusammenschluss von BLS und RM Synergien realisiert werden, die zu Kostensenkungen für das bestellte Transportangebot und damit zu tieferen Abgeltungen führen. Weiter sollen strategisch wichtige Kompetenzen langfristig gesichert werden.

Mit dem Verzicht des Kantons Solothurn auf einen Sitz im Verwaltungsrat der BLS AG kann zudem eine klare Trennung der politischen und unternehmerischen Funktion erreicht werden. Bei den Ausschreibungen könnten sich zudem Interessenkonflikte ergeben, wenn die Unabhängigkeit der ausschreibenden Instanz von der offerierenden Transportunternehmung nicht gewährleistet ist.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über eine Stellungnahme zum Zusammenschluss der BLS Lötschbergbahn AG und der Regionalverkehr Mittelland AG zur BLS AG.

1. Ausgangslage

Die heutige Bahnlandschaft in der Schweiz soll konsolidiert werden. Der Bundesrat hat sich 2004 für das Modell „SBB+X“ entschieden. Dabei sollen künftig auf dem Normalspurnetz neben den SBB zwei bis drei konkurrenzfähige Privatbahnen aktiv sein, die im regionalen Personenverkehr untereinander und mit den SBB im Wettbewerb stehen und auch in einem europäisch geöffneten Ausschreibungswettbewerb überlebensfähig sind. Im Weiteren soll dies für die öffentliche Hand ein verbessertes Kosten-/Nutzenverhältnis bringen. Die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) hat dieses Modell der Bahnlandschaft in der Schweiz gemäss Vorschlag des Bundesrates ebenfalls befürwortet. Der beabsichtige Zusammenschluss der BLS Lötschbergbahn AG (BLS) und der Regionalverkehr Mittelland AG (RM) entspricht den erwähnten Zielsetzungen des Bundes.

Kurz- und mittelfristig sollen durch den Zusammenschluss von BLS und RM Synergien realisiert werden, die zu Kostensenkungen für das bestellte Transportangebot und damit zu tieferen Abgeltungen führen. Weiter sollen strategisch wichtige Kompetenzen langfristig gesichert werden.

2. Zusammenschluss der BLS und RM zur BLS AG

BLS und RM streben seit längerer Zeit den Zusammenschluss zu einer einzigen Unternehmung an, welche an der Berner Börse kotiert sein wird. Im Hinblick auf dieses Ziel unterzeichneten die beiden Gesellschaften am 16. Dezember 2005 eine Absichtserklärung und veröffentlichten am 21. Dezember 2005 eine entsprechende Medienmitteilung. Vorgesehen ist dabei folgendes Vorgehen:

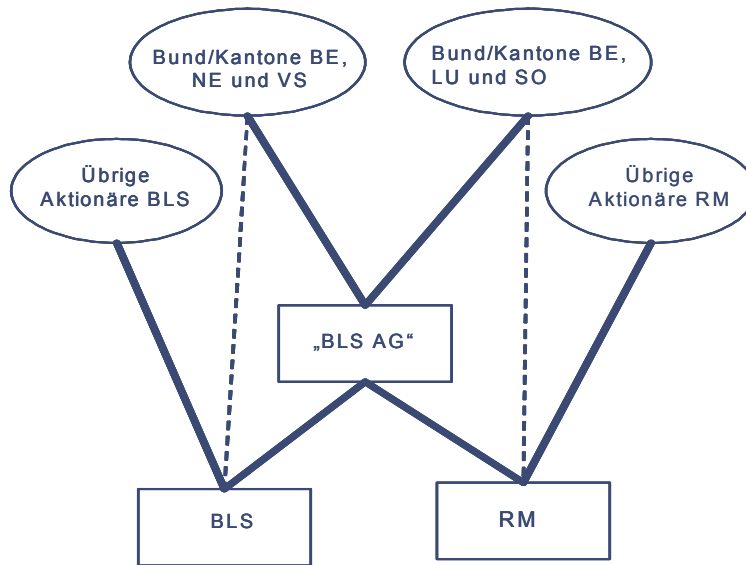
2.1 Gründung einer neuen Gesellschaft (BLS AG)

In einem ersten Schritt gründen die Aktionäre der BLS und der RM am 24. April 2006 die BLS AG als neue Gesellschaft. Daran sind der Bund und die Kantone Bern, Luzern, Neuenburg, Solothurn und Wallis beteiligt.

Die Liberierung des Aktienkapitals der neuen BLS AG erfolgt durch Sacheinlage. Gegenstand der Sacheinlage bilden die bisherigen Beteiligungen der Gründer an der BLS (Namenaktien) bzw. an der RM (Inhaberaktien). Im Gegenzug erhalten die Gründer Namenaktien der neu gegründeten BLS AG. Die Umtauschverhältnisse werden gegenwärtig auf der Basis der definitiven Abschlüsse 2005 ermittelt.

Im Zeitraum zwischen der Gründung der BLS AG am 24. April 2006 und dem Eintrag der nachfolgenden Fusionen im Handelsregister wird die BLS AG die Funktion einer Holdinggesellschaft übernehmen. Die BLS AG hält, unter der Voraussetzung, dass alle namentlich genannten Aktionäre ihre Beteiligungen anlässlich der Gründung in die BLS AG einbringen, in dieser Zwischenphase 83.58 %

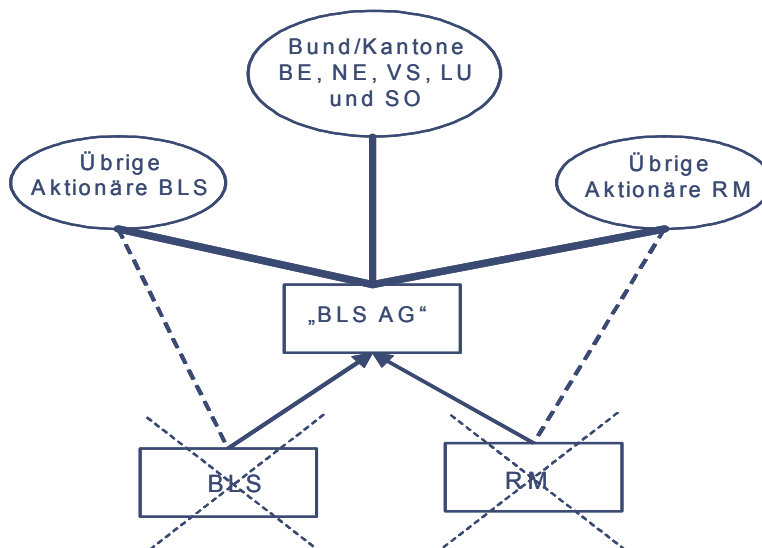
am Kapital der BLS und 70.20 % am Kapital der RM. Damit stehen die BLS und die RM ab Gründung der BLS AG unter einheitlicher Leitung. Die Umsetzung der zu realisierenden Synergiepotentiale kann unverzüglich in Angriff genommen werden.



Schritt 1: Gründung BLS AG

2.2 Absorptionsfusionen

In einem zweiten Schritt werden BLS und RM als Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der BLS AG Ende Juni 2006 durch diese übernommen (sog. Absorptionsfusionen). Damit gehen BLS und RM ohne formelle Liquidation unter und werden im Handelsregister gelöscht. Die Zielstruktur eines zusammengeschlossenen Unternehmens ist erreicht.



Schritt 2: Absorptionsfusionen

Die Transaktionen werden – basierend auf den ordentlichen Abschlüssen der BLS und der RM per 31. Dezember 2005 – rückwirkend auf den 1. Januar 2006 durchgeführt und sollen bis spätestens am 30. Juni 2006 im Handelsregister eingetragen werden.

Die eidgenössische Wettbewerbskommission hat den Zusammenschluss von BLS und RM für unbedenklich erklärt und genehmigt.

2.3 Umtauschverhältnisse

Auf der Basis der definitiven Abschlüsse 2005 der BLS und der RM werden die Umtauschverhältnisse der Aktien bis Mitte April 2006 ermittelt und festgelegt. Die Umtauschverhältnisse sind sowohl bei der Gründung der BLS AG für die Gründer wie auch anlässlich der Fusionen für sämtliche weiteren Aktionäre identisch.

Vermögensmässig wird sich für den Kanton Solothurn nichts ändern. Eine bestehende Beteiligung des Verwaltungsvermögens wird ohne Wertveränderung durch eine neue Beteiligung im Verwaltungsvermögen ersetzt. Die Beteiligung an der RM ist zu einem Restbuchwert von 1 Franken bilanziert. Die Zweckbestimmung (öffentlicher Verkehr) bleibt unverändert.

2.4 Beurteilung aus Sicht des Kantons Solothurn

Die vom Bund verfolgten Ziele im öffentlichen Schienenverkehr (vgl. Ziffer 1) stimmen mit denjenigen des Kantons Solothurn überein. Der geplante Zusammenschluss von BLS und RM wird befürwortet, kann dadurch insbesondere mehr Wettbewerb und Innovation und damit ein besseres Kosten-/Nutzenverhältnis erwartet werden. Daraus ergeben sich weitere Synergien für die Besteller von Transportleistungen, die zu Kostensenkungen für das bestellte Transportangebot und damit zu tieferen Abgeltungen führen sollen. Mit dem Verzicht auf einen Sitz im Verwaltungsrat der BLS AG kann zudem eine klare Trennung der politischen und unternehmerischen Funktionen erreicht werden. Bei den Ausschreibungen könnten sich Interessenkonflikte ergeben, wenn die Unabhängigkeit der ausschreibenden Instanz von der offerierenden Unternehmung nicht gewährleistet ist.

Der Haupteignerausschuss, der aus Vertretern des Bundes und der beteiligten Kantone besteht, hat dem beabsichtigten Vorgehen zugestimmt.

3. Rechtliches

Nach § 11 Abs. 1 litera b) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 ist für den Zusammenschluss der BLS und RM zur BLS AG die Stellungnahme des Kantonsrates einzuholen. Der Grund für diese Zuständigkeit liegt in der politischen Bedeutung der Stellungnahme (s. Botschaft zum ö.V.G, Seite 22). Indessen unterliegt der Beschluss des Kantonsrates nicht dem fakultativen Referendum. Der Beschluss des Kantonsrates hat keinen unmittelbaren rechtlichen Einfluss auf die Gründungsversammlung und damit das Zustandekommen der Fusion, er enthält bloss die politische Stellungnahme, also eine Vernehmlassung des Kantons. Insofern ist er Beschlüssen gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. g) und h) KV, welche gemäss Art. 37 Abs. 1 KV vom fakultativen Referendum ausgenommen sind, gleichzusetzen. Der Beschluss kann ohne Not auch als Verfahrensbeschluss im Sinne von § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, BGS 113.111) angesehen werden, der ebenfalls vom Referendum ausgeschlossen ist.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Zusammenschluss der BLS Lötschbergbahn AG und der Regionalverkehr Mittelland AG zur BLS AG

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 11 Abs.1 lit. b) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. April 2006 (RRB Nr. 2006/808), beschliesst:

1. Dem Zusammenschluss der BLS Lötschbergbahn AG (BLS) und der Regionalverkehr Mittelland AG (RM) zur BLS AG wird zugestimmt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (5)

Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern

Direktion BLS Lötschbergbahn AG, Genfergasse 11, 3001 Bern

¹) BSG 732.1.

Direktion Regionalverkehr Mittelland AG, Postfach, 3401 Burgdorf